

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

BMB-10.000/0127-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12579/J-NR/2017 betreffend eines grünen Vortragenden an einer Mittelschule in Oberösterreich, die die Abg. Wendelin Mölzer, Kolleginnen und Kollegen am 24. März 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4 sowie 8:

- *Sind Ihnen die Vorfälle im BORG Honauerstraße bekannt?*
- *Gibt es vom Bundesministerium für Bildung (BMB) Vorgaben oder Richtlinien bezüglich der Auswahl externer Referenten an Schulen?*
- *Wenn ja welche?*
- *Wie und von wem wird die Qualifikation derartiger „Experten“ festgestellt und überprüft?*
- *Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde dieser Vortrag abgehalten?*

Die angesprochenen Vorkommnisse am Linzer BORG Honauerstraße werden unter anderem im Rahmen von fünf einschlägigen an mich gerichteten Parlamentarischen Anfragen thematisiert, die seitens zweier Parlamentsfraktionen im Nationalrat am 15. März 2017, 24. März 2017 und 27. April 2017 bzw. 28. April 2017 eingebracht wurden.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an den österreichischen Schulen gesetzlich (§ 17 Schulunterrichtsgesetz) den Lehrkräften in eigenständiger und verantwortlicher Konkretisierung übertragen ist. Die den Lehrkräften zukommende besondere Verantwortung gebietet im Sinne einer sachgerechten Aufgabenerfüllung bei ihren Tätigkeiten, die ua. in Art. 14 Abs. 5a B-VG festgelegten Grundwerte der österreichischen Schule zu wahren und von Handlungen oder Vorgangsweisen Abstand zu nehmen, die diese Ziele gefährden oder in Frage stellen.

Den einzelnen Lehrkräften steht es im Rahmen ihrer eigenständigen und eigenverantwortlichen Gestaltung des Unterrichts frei, außerschulische Personen in den Unterricht einzubinden. Rechtskonform kann die Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten, unabhängig von deren Provenienz, in den Unterricht insbesondere unter Gewährleistung der eingangs genannten Grundwerte, der Einhaltung der Regelungen betreffend die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts sowie unter Einhaltung der Regelungen betreffend die Unterrichtsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 17 Schulunterrichtsgesetz erfolgen. Dabei dürfen nur solche Unterrichtsmittel im Unterricht eingesetzt werden, die nach dem

Ergebnis der gewissenhaften Prüfung durch die Lehrkräfte den Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz entsprechen.

Die Auswahl liegt somit im inhaltlichen und methodischen Ermessen vor Ort. Eine Expertise kann sich sowohl durch akademische Arbeiten als auch durch jede andere inhaltliche Auseinandersetzung mit einem Thema ergeben. Letztendlich ist durch die Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses und den Grundsatzerlass Politische Bildung 2015 sicherzustellen, dass sich die Lernenden eine eigene begründete Meinung bilden können.

In diesem Zusammenhang ist auch das Indoktrinationsverbot (Art. 2 1. Zusatzprotokoll zur EMRK) relevant, wonach die Lehrerinnen und Lehrer der Schule verpflichtet sind, einen indoktrinationsfreien Unterricht anzubieten. Auch muss die Einhaltung des damit in Zusammenhang stehenden Überwältigungsverbots gewährleistet sein.

In den Lehrplänen sowie im Grundsatzerlass Politische Bildung 2015 wird deutlich auf die besondere Verantwortung der Lehrpersonen im Sinne des Beutelsbacher Konsenses (Schülerorientierung; Kontroversitätsgebot; Überwältigungsverbot) hingewiesen. Damit sollen Lehrkräfte ausreichend Möglichkeiten erhalten, kontroversielle und auch umstrittene Themen und Debatten aus Politik in den Unterricht einzubringen, wenngleich pädagogisch und didaktisch aufbereitet und mit der Verpflichtung, den Schülerinnen und Schülern eine eigene Meinungsbildung zu ermöglichen. Nach § 56 Schulunterrichtsgesetz ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter für die Qualitätssicherung am Schulstandort verantwortlich.

Unter Bedachtnahme auf die Vorkommnisse am BORG Honauerstraße Linz ist im Mai 2017 eine diesbezügliche Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermittelt worden.

Die Inhalte sind damit Teil eines nicht öffentlichen laufenden Ermittlungsverfahrens zu dem keine weiteren Auskünfte erteilt werden können.

Zu Frage 5:

- *Welche Maßnahmen wurden bzw. werden von Ihnen getroffen, um den Auftritt von extremistischen externen Referenten an Schulen in Zukunft zu verhindern?*

Die Einbindung von außerschulischen Personen in den Unterricht hat entsprechend den in Beantwortung der Fragen 1 bis 4 sowie 8 genannten Kriterien zu erfolgen.

Zu Frage 6:

- *Ist es Ihrer Ansicht nach vertretbar, Linksextremismus in einem allgemeinen Vortrag über Extremismus nicht zu beleuchten?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung 3, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen), wie sie in der gegenständlichen Fragestellung abgefragt wurden.

Zu Frage 7:

- *Welche Maßnahmen wurden bzw. werden von Ihnen getroffen, um der Negierung oder Verharmlosung linksextremer Verbrechen der Vergangenheit und der Gegenwart im Schulunterricht entgegenzutreten?*

Die pauschale Unterstellung in der Fragestellung, im Schulunterricht würden „linksextreme Verbrechen der Vergangenheit und der Gegenwart negiert oder verharmlost“, wird entschieden zurückgewiesen.

Woher diese Annahme stammt, ist nicht nachvollziehbar. Es wird in diesem Zusammenhang auf den Lehrplan „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ hingewiesen, der ua. als Lehrplaninhalt „Verschiedene Formen von Extremismus definieren, vergleichen und bewerten“ vorsieht.

Zu Fragen 9 bis 15:

- *Ist Ihnen bekannt, ob Hr. Rammerstorfer an weiteren Bundesmittelschulen Vorträge gehalten hat?*
- *Wenn ja, wann und wo?*
- *Wenn ja, zu welchen Themen?*
- *Wenn ja, auf wessen Betreiben hin?*
- *Wenn ja, von wem wurden diese Vorträge genehmigt?*
- *Wenn ja, waren diese Vorträge für die Schüler verpflichtend?*
- *Wenn ja, waren diese Vorträge für die Schüler kostenpflichtig bzw. wurde der Schule ein Honorar verrechnet? (Bitte auch um Angabe der Höhe des Honorars bzw. der Kostenbeteiligung der Schüler)*

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Schulorganisationsgesetz eine Schulart „Bundesmittelschule“ rechtlich nicht kennt, sodass die gegenständlichen Fragen nach „weiteren Bundesmittelschulen“ diesbezüglich nicht beantwortet werden können. Im Übrigen wird bezüglich meines Kenntnisstandes auf die Beantwortung vergleichbarer Fragestellungen der Parlamentarischen Anfrage Nr. 12578/J-NR/2017 verwiesen.

Zu Frage 16:

- *Erachten Sie die Ankündigung, die Schulaufsichtsbehörde mit dieser Thematik zu befassen, als Bedrohung der Lehrperson?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung 3, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen), wie sie in der gegenständlichen Fragestellung abgefragt wurden.

Wien, 24. Mai 2017  
Die Bundesministerin:

Dr.<sup>in</sup> Sonja Hammerschmid eh.



